

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 1. Oktober 2013 (10.10) (OR. en)

14097/13

EMPL 7 SOC 735 EDUC 361 ECOFIN 833

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Ausschusses für Sozialschutz
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik,
	Gesundheit und Verbraucherschutz)
Betr.:	Die soziale Dimension der WWU
	(b) Beitrag des Ausschusses für Sozialschutz

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 15. Oktober 2013 erhalten die Delegationen in der Anlage den im Betreff genannten Bericht des Ausschusses für Sozialschutz über den Stand seiner laufenden Beratungen über die Vorabkoordinierung bei größeren sozialpolitischen Reformen im Rahmen einer sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU).

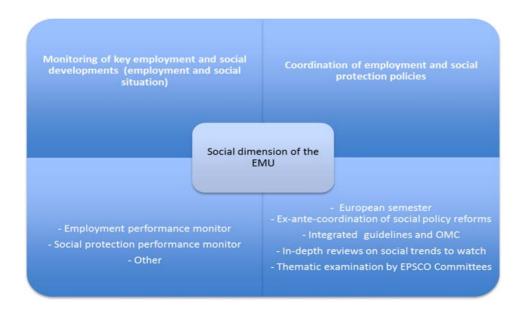
14097/13 aka/HBA/hü 1 DG B 4A **DE**

Der Ausschuss für Sozialschutz

Die soziale Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion: Vorabkoordinierung wichtiger sozialpolitischer Reformen

Sachstand

Der Rat hat den Ausschuss für Sozialschutz beauftragt, über die soziale Dimension der WWU, einschließlich einer stärkeren Vorabkoordinierung bei größeren sozialpolitischen Reformen, Bericht zu erstatten¹. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass zur sozialen Dimension der WWU i) geeignete Überwachungsinstrumente zur Feststellung sozialer Ungleichgewichte sowie ii) eine engere Koordinierung sozialpolitischer Maßnahmen unter der Verantwortung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) gehören sollten². Abbildung 1 veranschaulicht diesen umfassenden Ansatz. Vor diesem Hintergrund arbeitet der Ausschuss für Sozialschutz derzeit einen Rahmen für die Vorabkoordinierung bei größeren sozialpolitischen Reformen aus. Dies wird der Rolle des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) bei der Vorabkoordinierung bei größeren wirtschaftlichen Reformen mehr Gewicht verschaffen, wenn es bei der wirtschaftlichen Vorabkoordinierung auch darum geht, den Sozialschutz zu reformieren.



Nach zwei Beratungsrunden weisen die Auffassungen der Ausschussmitglieder auf einen Konsens über folgende gemeinsame Kernprinzipien der Vorabkoordinierung bei größeren sozialpolitischen Reformen hin:

14097/13 aka/HBA/hü 2 DG B 4A **DE**

Siehe die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2013, Nummer 7, Dok. 6462/13.

Siehe den Beitrag des Ausschusses für Sozialschutz an den irischen Vorsitz über die soziale Dimension der WWU.

- 1. Die Vorabkoordinierung in Sozialfragen soll ein inklusiver, auf der offenen Methode der Koordinierung (OMK) im Sozialbereich beruhender Prozess sein, der allen Mitgliedstaaten zur freiwilligen Teilnahme offen steht und auf dem Engagement der Mitgliedstaaten beruht, die dem Euro-Währungsgebiet angehören.
- 2. Bei der Vorabkoordinierung in Sozialfragen werden der Grundsatz der Subsidiarität und der Entscheidungsprozess auf einzelstaatlicher Ebene respektiert. Damit soll mit dem Ziel einer engeren Koordinierung der Politikansätze, insbesondere im Euro-Gebiet eine Möglichkeit für den Austausch von Informationen und für Orientierungsaussprachen in der Phase der Politikgestaltung geschaffen werden.
- 3. Die Verfahren der Vorabkoordinierung in Sozialfragen sollten so weit wie möglich mit den bereits vereinbarten Prozessen in Einklang gebracht werden, um eine zusätzliche Belastung zu vermeiden.
- 4. Bei der Vorabkoordinierung in Sozialfragen sollen mögliche Übertragungseffekte ins Auge gefasst werden, die sich aus den in einem Mitgliedstaat geplanten größeren sozialpolitischen Reformen im Hinblick auf andere Mitgliedstaaten ergeben. Die Übertragungseffekte können unterschiedlicher Natur sein: So kann es sich um wirtschaftliche Übertragungseffekte auf Sozialschutzmaßnahmen und um soziale Übertragungseffekte auf wirtschaftspolitische Maßnahmen handeln oder um solche, die sich aus den geplanten Maßnahmen ergeben.

Bis zur Tagung des Rates im Dezember 2013 sollte der Ausschuss Einigung über die folgenden noch offenen Parameter eines "Verhaltenskodex" in Bezug auf die Vorabkoordinierung in Sozialfragen erzielt haben:

- die Kriterien für die Festlegung der wesentlichen Reformen, bei denen die Vorabkoordinierung Anwendung finden würde. Ein Ansatz könnte darin bestehen, den Beitrag des Ausschusses für Sozialschutz gegebenenfalls an den allgemeinen Prozess bei größeren wirtschaftspolitischen Reformen anzulehnen;
- den günstigsten Zeitpunkt für einen Austausch von Informationen und für Orientierungsaussprachen über geplante Reformen auf EU-Ebene im Hinblick auf die einzelstaatlichen institutionellen Verfahren und Zuständigkeiten. Auf jeden Fall müssen einzelstaatliche Besonderheiten im Hinblick auf den Zeitpunkt der Berichterstattung respektiert werden;
- das Format, in dem dem Rat die Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz zu den erörterten Reformen übermittelt werden soll.

14097/13 aka/HBA/hü 3

DG B 4A **D**